



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 024/13/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	28.02.2013	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	07.03.2013	öffentlich

-Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes "Backnanger Tulpenfrühling" am Sonntag, 07.April 2013

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntages „Backnanger Tulpenfrühling“ am Sonntag, 07. April 2013 wird entsprechend dem Entwurf (Anlage 1) zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			EUR	EUR		
Haushaltsrest:			EUR	EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR	EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR	EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR	EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR	EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
06.02.2013/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Verein Stadtmarketing Backnang e.V. beantragt für Sonntag, 07. April 2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz für das gesamte Stadtgebiet. Die Veranstaltung soll wie in den vergangenen Jahren unter dem Titel „Backnanger Tulpenfrühling“ durchgeführt werden. Der entsprechende Antrag auf Festsetzung wurde am 27.11.2012 (Anlage 2) gestellt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) am 06.03.2007 sind verkaufsoffene Sonntage durch Satzungen zu regeln. Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Es werden nach der geänderten Rechtslage an die Anlassbezogenheit geringere Anforderungen als früher gestellt. Demnach bieten auch örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen wie der „Backnanger Tulpenfrühling“ einen ausreichenden Anlass für die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage.

Der „Backnanger Tulpenfrühling“ verbindet erfolgreich seit Jahren die klassischen Angebote eines verkaufsoffenen Sonntages mit der Präsentation eines vielfältigen kulturellen Angebotes. Motiv der „Tulpen“ als Symbol für den beginnenden Frühling ist das zentrale Motiv dieser Veranstaltung. Die optische Umsetzung erfolgt mittels Tulpenbeeten vor dem Rathaus, am Adenauerplatz und im Biegel. Ein vielfältiges Rahmenprogramm mit Musikbands, Theatern, Museen und den örtlichen Vereinen rundet die Veranstaltung „Backnanger Tulpenfrühling“ ab.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie die Kirchen um Stellungnahme gebeten.

Die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer erheben keine Einwendungen. Die evangelische und die katholische Gesamtkirchengemeinde brachten ebenfalls keine Einwände bezüglich der geplanten Satzung zur Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags „Backnanger Tulpenfrühling“ vor. Für die katholische Gesamtkirchengemeinde und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Backnang verweist Herr Pfarrer Kloos auf die Beschränkung von maximal zwei verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr, um den Schutz des Sonntags weiterhin zu gewährleisten. Zudem weist Herr Pfarrer Kloos darauf hin, dass der Tulpenfrühling in diesem Jahr nicht mehr in die Karwoche, sondern nach Ostern falle. Dies könne von Ihm besser vertreten werden als der Palmsonntag im letzten Jahr. Schließlich stelle die Karwoche eine strenge Fastenwoche und eine stille Woche dar, wo des Leidenswegs Jesu gedacht werde. Herr Dekan Braun verweist ebenfalls auf die vereinbarten zwei Veranstaltungen mit verkaufsoffenem Sonntag und erhebt darüber hinaus keine Einwendungen. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di spricht sich entschieden gegen verkaufsoffene Sonntage aus und appelliert dringend an den Gemeinderat, von einer Genehmigung abzusehen. Die Freigabe der Öffnungszeiten unter der Woche durch das Ladenöffnungsgesetz habe zu einer erheblichen Mehrbelastung bei einer Vielzahl der Beschäftigten im Einzelhandel geführt. Die Qualität des Sonntages als gemeinsamer Tag der Ruhe und Erhebung der Familie sowie der gemeinsamen Unternehmung würde drastisch belastet.

Der verkaufsoffene Sonntag „Backnanger Tulpenfrühling“ ist seit Jahren eine feste Größe im Backnanger Veranstaltungsgeschehen und hat sich als wichtiges Standortmarketinginstrument zur Stärkung des Standortes erwiesen. Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung (s. Anlage 1) zu beschließen, da sie im Einklang mit der Rechtslage steht, wonach drei verkaufsoffene Sonntage grundsätzlich zugelassen werden können. Vorgesehen ist, auf der Grundlage der Abstimmung mit

den christlichen Kirchen wie bisher die beiden verkaufsoffenen Sonntage „Backnanger Gänsemarkt“ und „Backnanger Tulpenfrühling“ durchzuführen.

Anlage 1

ENTWURF

**Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des verkaufsoffenen
Sonntages „Backnanger Tulpenfrühling“
am Sonntag, 07. April 2013**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom für die Große Kreisstadt Backnang folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am **Sonntag, 07. April 2013** dürfen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags „Backnanger Tulpenfrühling“ die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG (Besonderer Arbeitnehmerschutz) zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim

Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 08. März 2013

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister